

Satzung des Schullandheimes „Stern“ der Stadt Jena

vom 09.12.2020

veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 5/21 vom 04.02.2021, S. 42

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 01. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) hat der Stadtrat der Stadt Jena in der Sitzung am 09.12.2020 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Träger und Zweck

(1) Die Stadt Jena unterhält das Schullandheim „Stern“ als eine gemeinnützige öffentliche Einrichtung der Stadt Jena.

(2) Das Schullandheim „Stern“ stellt einen Betrieb gewerblicher Art dar und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(3) Zweck des Schullandheims „Stern“ ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich Studentenhilfe, die Förderung der Jugendhilfe, die Förderung von Kunst und Kultur sowie die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.

(4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Bereitstellung eines außerschulischen Lern- und Erziehungsortes mitten im Jenaer Forst für Kinder, Schüler*innen, Lernende und Lehrende aller Schulformen und Klassenstufen
- Schaffung eines Rahmens und Erfahrungsraums – in Ergänzung zu anderen Bildungsorten - für die Begegnung mit der Natur und Umwelt, mit Kultur und Geschichte, mit Gesellschaft, Heimat und kultureller Vielfalt welche insbesondere durch Waldexkursionen, Unterricht im grünen Klassenzimmer, Theater-, Musik-, Film-, Kunst- und Geschichtsprojekten sowie Fortbildungen zu verschiedenen Sachthemen umgesetzt werden
- Angebote, die einer zeitgemäßen, ganzheitlichen und nachhaltigen Bildung dienen. D.h. den Schüler*innen wird eine vertiefte Beschäftigung mit ausgewählten Themen, sowohl fachbezogen als auch fächerübergreifend ermöglicht. Die Themen umfassen alle Aspekte eines modernen, schülergerechten Lernens wie: selbsttätig und eigenverantwortlich, handlungsorientiert und reflektierend, anschaulich und realitätsnah, forschend und experimentierend, anwendungsbezogen und problemlösend
- die Eröffnung eines Lernortes für Demokratie. Es bietet ein Übungsfeld für werteorientiertes und demokratisches Zusammenleben. Es unterstützt bei der Entwicklung und Erprobung sozialer Grundhaltungen wie Toleranz und Rücksichtnahme, fördert kommunikative Kompetenzen wie die Konfliktlösungsfähigkeit, bietet die Chance zu mehr Mitwirkung und Partizipation. Die Schüler*innen werden zu Akteuren ihres eigenen Lernens.

(5) Die Stadt Jena ist Mitglied im Landesverband der Schullandheime in Thüringen.

§ 2

Gemeinnütziger Betrieb gewerblicher Art (gBgA)

(1) Das Schullandheim „Stern“ ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

K 6

(2) Mittel des Schullandheims „Stern“ dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Schullandheims „Stern“ fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Schullandheims „Stern“ oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Einrichtung

a) an die Stadt Jena, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat

oder

b) an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die in § 1 Abs. 3 aufgezählten gemeinnützigen Zwecke.

Die Stadt Jena erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Schullandheims „Stern“ oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 3

Auftrag und Aufbau

(1) Das Schullandheim „Stern“ schafft und erhält die pädagogischen und organisatorischen Voraussetzungen für Schullandheimaufenthalte. Darüber hinaus steht das Schullandheim zur Durchführung von Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung.

(2) Die organisatorische und pädagogische Leitung des Schullandheimes obliegt einer hauptamtlichen städtischen pädagogischen Fachkraft und ist dem Fachdienstleiter Jugend und Bildung unterstellt.

§ 4

Teilnehmer und Entgelt

(1) Das Schullandheim „Stern“ steht allen Kindern und Jugendlichen offen. Schulklassen und Jugendgruppen der Stadt Jena werden bei der Belegungsplanung des Schullandheimes bevorzugt berücksichtigt, für sie besteht ein Vorbuchungsrecht.

(2) Das Nutzungsverhältnis wird privatrechtlich geregelt. Für die Inanspruchnahme erhebt die Stadt Jena Entgelte nach Maßgabe der Entgeltregelung des Schullandheimes „Stern“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Schullandheimes „Stern“ der Stadt Jena vom 19. Januar 2000 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 10/00 vom 16.03.2000 S. 82) außer Kraft.